



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

RAHMENKREDIT 2012-2015
BETREFFEND DIE FÖRDERUNG DER
LANDWIRTSCHAFT

BERICHT AN DEN LANDRAT

STANS, 11. JANUAR 2011

1	Zusammenfassung	5
2	Ausgangslage	6
2.1	Gesetzliche Grundlage	6
2.2	Rahmenbedingungen	6
2.3	Zweck und Auswirkungen eines Rahmenkredites	6
2.4	Rahmenkredite und Budgetjahr	7
2.4.1	Umfang der Kredite	7
2.5	Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft	8
2.5.1	Befristete und unbefristete kantonale Massnahmen	8
2.5.2	Beurteilung der Zielerreichung und Wirkung	9
3	Rahmenkredit 2012-2015	9
3.1	Inhalt des Rahmenkredites	9
3.2	Mittelbedarf	9
3.3	Mittelverwendung	10
4	Auswirkungen der Vorlage	10
4.1	Auf den Kanton	10
4.2	Auf die Landwirtschaft	11
5	Mitbericht der Finanzdirektion	11
6	Schlussfolgerungen und Antrag	11
Anhang I	Kantonale Massnahmen 2008-2015: Kurzfassung	14
Anhang II	Zielerreichung - Wirkung	17
Anhang III	Gegenüberstellung Rahmenkredite 2008-2011 / 2012-2015	19
Anhang IV	Rahmenkredit 2008-2011 - ohne Überschreitung	21
Anhang V	Rahmenkredit 2008-2011 - mit Mehrbedarf	22

Anhang VI Übersicht Auszahlungen 2002-2007	23
Anhang VII Strukturdaten zu den Landwirtschaftsbetrieben in Nidwalden	24

1 Zusammenfassung

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz sieht vor, dass der Landrat für die wichtigsten Aufgabenbereiche zur Förderung der Landwirtschaft einen Rahmenkredit (RK) beschliesst.

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat vor, für die Periode 2012-2015 einen Rahmenkredit von 8'690'000 Franken zu bewilligen. Die zu fördernden Massnahmen richten sich nach der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung und umfassen im Wesentlichen die Förderung besonders umwelt- und standortgerechter Bewirtschaftungsmethoden sowie tierfreundlicher Produktionsformen, die Förderung der Tierzucht, die Förderung der Bewirtschaftung von Steillagen, Strukturverbesserungen und die Absatzförderung von hochwertigen einheimischen Produkten sowie die Förderbeiträge für Hochstamm-Obstkulturen und die Wohnbauförderung im Berggebiet.

Eine minime Erhöhung des neuen Rahmenkredites ist gerechtfertigt. Der laufende Rahmenkredit 2008-2011 wurde gegenüber dem inhaltlich vergleichbaren Rahmenkredit der Vorperiode im Rahmen der "Entlastung der Haushalte" um 119'000 Franken pro Jahr bzw. um 476'000 Franken (5.7 %) gekürzt. Zudem erfolgten in den Jahren 2008-2010 noch Auszahlungen von rund 870'000 Franken Zusicherungen aus dem Übergangsjahr 2007. Wird dieser "Überhang" zum alten Rahmenkredit dazugechnet, präsentiert sich der neue Rahmenkredit 2012-2015 sogar tiefer als der laufende Rahmenkredit 2008-2011. Die Landwirtschaft erhält also trotz leichter Erhöhung nicht mehr Geld, der Status quo kann nicht ganz gehalten werden.

Der Bedarf an Finanzmitteln im Bereich Strukturverbesserungen liegt für die Sanierung von Flurstrassen, die Neuerrichtung von Wasserversorgungen, Stallsanierungen und Alperschliessungen 70 % über der im Rahmenkredit 2008-2011 eingesetzten Richtgrösse von 600'000 Franken pro Jahr. Der Rahmenkredit 2008-2011 wurde vor allem durch grosse Erschliessungen und Sanierungen stark beeinflusst. In Zukunft werden vermehrt Sanierungen von Wasserversorgungen und Flurstrassen, die infolge der intensiven Erschliessungen in den 60/70-er Jahren im Berggebiet gebaut wurden, nötig sein. Aber auch die verschärften Tierschutzvorschriften werden zusätzliche Stallsanierungen auslösen und dadurch die Rahmenkredite der Landwirtschaft überdurchschnittlich belasten.

Damit die Kredite für anstehende Strukturverbesserungsprojekte zugesichert und diese Projekte im Jahr 2011 gestartet werden können, ist ein LR-Beschluss über den Rahmenkredit 2012-2015 bereits im Frühling 2011 erforderlich. Die Auszahlungen können dann mit Beginn der neuen Periode 2012-2015 getätigt und ein Stopp vermieden werden. Mit dem neuen Rahmenkredit können die Ziele, wie sie im Landwirtschaftsgesetz und im kantonalen Leitbild zur Landwirtschaft festgelegt sind, weiterverfolgt und umgesetzt werden. Sie bewirken im Wesentlichen:

- Weiterführung des Leistungsauftrages für die Bewirtschaftung der Steillagen und der ökologisch wertvollen Flächen entlang der Fliessgewässer
- Verbesserung der Betriebsstrukturen (Betriebs- und Wohngebäude, Zufahrten, Erschliessungen)
- Unterstützung und Abfederung des Strukturwandels durch Qualitätsförderung, Absatzförderung und Betriebsumstellungen.

Die Landwirtschaft wird sich im Sinne des Leitbildes Nidwalden weiter in Richtung *Markt, Wettbewerbsfähigkeit* und *Ökologie* entwickeln.

2 Ausgangslage

2.1 Gesetzliche Grundlage

Der Bund stellt gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabebereiche, gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates, für höchstens vier Jahre bereit.

Mit Art. 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, dass auch der Kanton seine Mittel, die er zur Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung stellen will, mittels eines Rahmenkredites für eine längere Periode bereitstellen kann.

Nicht in den Rahmenkredit aufgenommen werden die Personalkosten, die Einrichtungen, das Büromaterial, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten und Beiträge an Institutionen und Organisationen. Die Aufwendungen für die Viehversicherungen und die Tierseuchenbekämpfung haben ihre gesetzlichen Grundlagen in eigenständigen Gesetzen ausserhalb des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und werden folglich ebenfalls nicht in den Rahmenkredit aufgenommen.

2.2 Rahmenbedingungen

Die Landwirtschaft in Nidwalden steht vor grossen Herausforderungen. Der Ausstieg aus der staatlichen Milchkontingentierung wurde per 1. Mai 2009 vollzogen und die neue Agrarpolitik 2014 steht vor der Tür. Die Strukturen in der Milchproduktion in Nidwalden haben sich in den letzten Jahren markant verändert (-18 % Milchproduzenten seit 2003) und die Zahl der Betriebe reduzierte sich seit dem Jahr 2000 um 10 % (siehe Darstellung in Anhang VII). In der gleichen Zeitperiode erhöhte sich die landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb um über 13 %. Gemäss Grundlagenbericht der Forschungsanstalt Agroscope hat sich das landwirtschaftliche Einkommen in den letzten Jahren in den Hügel- und Bergregionen verringert. Infolge der aktuellen Marktsituation in der Milch- und Fleischproduktion ist im Jahr 2010 nochmals mit einem tieferen landwirtschaftlichen Einkommen gegenüber 2009 zu rechnen.

Das Erbringen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft wird durch die allgemeinen Direktzahlungen abgegolten. Die ökologischen Direktzahlungen fördern besonders ökologische Leistungen und besonders tierfreundliche Haltungen. Im Jahr 2010 wurden 16.4 Mio. Franken allgemeine Direktzahlungen und 3.5 Mio. Franken ökologische Direktzahlungen des Bundes an die Landwirte in Nidwalden ausbezahlt. Zusätzlich erhalten Sömmerungsbetriebe noch 1.4 Mio. Franken Sömmerungsbeiträge.

2.3 Zweck und Auswirkungen eines Rahmenkredites

Mit einem Rahmenkredit werden finanzielle Mittel für die Erfüllung spezieller Aufgaben während einer bestimmten Zeitperiode bewilligt. Im Fall des vorliegenden "Rahmenkredites Landwirtschaft" geht es um die finanziellen Mittel für die Förderung der Landwirtschaft in Nidwalden während der nächsten vier Jahre (2012-2015).

Der Rahmenkredit ist für die bezeichnete Periode und die vorgesehenen Zwecke verbindlich. Der Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion erhält die Kompetenz, innerhalb der Periode und des Zwecks die Mittel zielgerichtet einzusetzen. Einzelne Aufwendungen können innerhalb des Zweckbereiches und während der Dauer des Rahmenkredites verschoben werden. Einerseits werden die Ausgaben über die Dauer des Rahmenkredites plafoniert, andererseits verfallen die jeweiligen jährlichen

Budgetbeträge nicht, so dass sie während der restlichen Rahmenkreditdauer noch zur Verfügung stehen.

Mit einem Rahmenkredit von vier Jahren wird den wechselnden Bedürfnissen bei den Einzelmassnahmen besser Rechnung getragen. Die Landwirtschaft erhält Gewähr, dass die Fördermassnahmen für eine gewisse Zeit tatsächlich auch finanzierbar sind.

Die Beschlussfassung über einen Rahmenkredit obliegt gemäss Art. 22 des kLwG dem Landrat. Der Landrat bewilligt damit für die wichtigsten Ausgabenbereiche einen Mehrjahreskredit (RK). Er legt somit in diesem Bereich die Ausgaben für eine längere Zeitdauer fest. Diese Festlegung führt in der Praxis dazu, dass sich die jährlichen Budgetkredite innerhalb des Rahmenkredites bewegen müssen. Die Einflussnahme auf die einzelnen Massnahmenpositionen ist im Rahmen der Beratung des Budgets nicht mehr möglich.

2.4 Rahmenkredite und Budgetjahr

2.4.1 Umfang der Kredite

Der Rahmenkredit 2004-2006 (3 Jahre) belief sich auf eine Summe von 4.35 Mio. Franken. Er wurde im Umfang von 4.332 Mio. Franken ausgeschöpft. Zusammen mit den Massnahmen für die Viehzucht und den Wohnbausanierungen, die über das Budget finanziert wurden, standen der Landwirtschaft dazumal für drei Jahre 6.312 Mio. Franken oder jährlich 2.104 Mio. Franken zur Verfügung. Die Richtgrösse für Strukturverbesserungen belief sich auf jährlich 700'000 Franken.

Um den Zeitrahmen des Rahmenkredites mit den befristeten Massnahmen, die durch den Rahmenkredit finanziert werden sollen, abzustimmen (2008-2015, d.h. 2 Perioden à je vier Jahre), wurde für das Jahr 2007 eine Übergangslösung gewählt, indem die Massnahmen über das ordentliche Budget finanziert wurden. Die Rechnung für diese Massnahmen belief sich auf 2.318 Mio. Franken, davon 1.077 Mio. Franken für Strukturverbesserungen und 0.578 Mio. Franken für Wohnbausanierungen. Die zugesicherten Kredite an Strukturverbesserungsprojekte betragen im Jahr 2007 1.364 Mio. Franken, für Wohnbausanierungen 0.408 Mio. Franken. In den Jahren 2008-2010 wurden noch insgesamt 869'548 Franken aus Zusicherungen aus dem Jahr 2007 ausbezahlt.

Für die Jahre 2008-2011 (4 Jahre) hat der Landrat zur Förderung der Landwirtschaft einen Rahmenkredit von insgesamt 7.94 Mio. Franken oder durchschnittlich 1.985 Mio. Franken pro Jahr bewilligt. Dieser wurde im Vergleich zur Planperiode 2004-2006 um 119'000 Franken pro Jahr gekürzt und lag somit 5.7 % tiefer als in der Vorperiode. Dies obwohl mit der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes per 1. Januar 2008 noch zusätzliche kantonale Massnahmen eingeführt wurden. Die Richtwerte für Strukturverbesserungen bzw. Wohnbausanierungen wurden auf 600'000 Franken bzw. 500'000 Franken gekürzt. Die Reduktion erfolgte auf Grund der Vorgabe des Projektes "Entlastung der Haushalte".

Eine Hochrechnung bis Ende 2011 prognostiziert einen Bedarf von rund 850'000 Franken pro Jahr für Strukturverbesserungen (siehe Anhang V, Zahlungen 2008-2011). Zukünftig ist gar mit einer Richtgrösse von rund 1 Mio. Franken jährlich zu rechnen (siehe Anhang V, Zusicherungen 2008-2011). Da ein Ausgleich innerhalb des Rahmenkredites in dieser Grössenordnung nicht möglich ist, zeichnet sich bei unveränderter Zusicherung ein Mehrbedarf an Zusicherungskrediten für das Jahr 2011 von 1.39 Mio. Franken ab (siehe Anhang V, Differenz RK 2008-2011 und Zusicherungsbedarf).

Im Zwischenbericht an den Regierungsrat vom 7. Juni 2010 begründete die Landwirtschafts- und Umweltdirektion diesen Mehrbedarf. Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 345 vom 7. Juni 2010 erhielt die Landwirtschafts- und Umweltdirektion den Auftrag, den Rahmenkredit 2008-2011 einzuhalten bzw. nicht zu überschreiten.

Damit überhaupt Zusicherungen an vorliegende und baureife Strukturverbesserungsprojekte getätigt und diese im 2011 begonnen werden können, muss der Rahmenkredit 2012-2015 im Frühjahr 2011 dem Landrat vorgelegt werden. Der Mehrbedarf an Kredit für Strukturverbesserungsprojekte, welche im 2011 zu Lasten des Rahmenkredites 2012-2015 zugesichert werden sollen, beträgt gemäss Hochrechnung 1.39 Mio. Franken (das grosse Projekt Alperschliessung Singgäu eingerechnet). Zahlungen werden aber erst ab 2012 mit dem neuen Rahmenkredit erforderlich sein.

2.5 Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft

Im teilrevidierten und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten kLwG sind die kantonalen Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft enthalten (siehe Anhang I, Kurzfassung der Massnahmen). Sie stützen sich auf das Agrarleitbild des Kantons, welches eine wichtige Grundlage für die kantonale Landwirtschaftspolitik bildet (siehe beigefügte Broschüre).

2.5.1 Befristete und unbefristete kantonale Massnahmen

Die nachfolgend aufgelisteten **Massnahmen** sind bis **31. Dezember 2015 befristet**:

- Förderung besonders umwelt- und standortgerechter Bewirtschaftungsmethoden sowie tierfreundlicher Produktionsformen (Art. 3 Abs. 1 kLwG)
 - Pufferstreifen – Schutz von Fliessgewässern
 - Ressourcenprojekt "Reduktion der Ammoniakverluste" – Einsatz Schleppschlauchverteiler; Finanzierung: Bund 80 %, Kanton 20 %
- Förderung der Hochstammbäume (Art. 3a kLwG)
- Förderung der Tierzucht (Art. 4 Abs. 2 kLwG)
- Förderung der Alpwirtschaft (Art. 6 kLwG)
- Steillagenbeiträge (Art. 7 kLwG)
- Qualitätsförderung und Qualitätssicherung (Art. 10 Abs. 2 und 3 kLwG)
- Absatzförderung (Art. 11 Abs. 2 und 3 kLwG)
- Beiträge an Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben (Art. 13 kLwG)
- Grundlagenbeschaffung für Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen (Art. 18 Abs. 2 kLwG)
- Wohnbausanierung (Art. 20 ff. kLwG)

Die nachfolgenden **Massnahmen** stützen sich auf das Bundesrecht, werden subsidiär zum Bund finanziert, und sind **nicht befristet**:

- Förderung der ökologischen Ausgleichsflächen – Qualität und Vernetzung (Art. 3 Abs. 2 kLwG); Finanzierung: Bund 80 %, Kanton 20 %
- Fördermassnahmen zur Strukturverbesserung (Art. 15 ff. kLwG); Finanzierung Bund und Kanton je zur Hälfte
- soziale Begleitmassnahmen (Art. 12 kLwG); Finanzierung: Bund 80 %, Kanton 20 %

Die Massnahmen sind in Anhang I bezüglich Ziele/Zweck, Bedingungen/Massnahmen und Beiträge/Kosten tabellarisch beschrieben.

2.5.2 Beurteilung der Zielerreichung und Wirkung

Im Anhang II sind die Ergebnisse bezüglich Zielerreichung und Wirkung der Massnahmen zusammengefasst. Die Evaluation hat ergeben, dass die Massnahmen im Wesentlichen die erwünschten Wirkungen erzielen. Als Fazit können festgehalten werden:

- Die Anreizstrategie hat sich bewährt, die gewünschte Wirkung wurde gefördert
- Die Massnahmen bewirken eine hohe Sensibilisierung für Umwelthanliegen (Biodiversität, Gewässerschutz, Luftschadstoffbelastung etc.)
- Die Massnahmen unterstützen Veränderungsprozesse
- Die Massnahmen ergänzen die Bundesmassnahmen und berücksichtigen regionale Besonderheiten
- Weitere Strukturanpassungen sind absehbar
- Unternehmerisches Handeln wird gefördert

3 Rahmenkredit 2012-2015

3.1 Inhalt des Rahmenkredites

Der Rahmenkredit 2012-2015 dient dazu, die Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft bis 2015 zu finanzieren. Der Regierungsrat möchte an diesen wirkungsvollen Massnahmen vorerst festhalten und erachtet eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als nötig. Zudem wurden diese Massnahmen für die Dauer von acht Jahren (bis 2015) festgelegt.

Nach Ablauf der Befristung wird der Landrat aufgrund der Zielerreichungs- und Wirkungsanalyse über die Weiterführung der bisherigen und allfällige neue Massnahmen sowie über den dazu erforderlichen Rahmenkredit 2016-2019 entscheiden müssen.

3.2 Mittelbedarf

Der neue Rahmenkredit 2012-2015 beträgt 8.69 Mio. Franken oder durchschnittlich 2.1725 Mio. Franken pro Jahr. Gegenüber der Periode 2008-2011 bedeutet dies eine Erhöhung um 0.75 Mio. Franken oder rund 188'000 Franken pro Jahr.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass noch bis 2010, also während der Periode 2008-2011, Zahlungen von rund 870'000 Franken aus Zusicherungen im Budgetjahr 2007 ausgeführt wurden. Rechnet man diesen "Überhang" zum Rahmenkredit 2008-2011 dazu, zeigt sich, dass der neue Rahmenkredit tiefer ausfällt und die Landwirtschaft weniger kantonale Gelder erhält. Der Status quo kann somit nicht ganz gehalten werden.

Der Regierungsrat erachtet die minime Erhöhung des Rahmenkredits im aufgezeigten Ausmass als nötig, um insbesondere die anstehenden Strukturverbesserungsprojekte finanzieren zu können. Namentlich stehen grosse Tiefbauprojekte wie Sanierungen von Flurstrassen, Wasserversorgungen, Alperschliessungen und Investitionen zur Verbesserung im Tierschutzbereich an.

Während der Auszahlungskredit von 7.94 Mio. Franken eingehalten werden kann, ist der Zusicherungskredit im Frühjahr 2011 ausgeschöpft, d.h. die verfügbaren Gelder sind verplant. Das hat zur Folge, dass ab Frühjahr 2011 bis zur Bewilligung neuer Mittel durch den Landrat keine Zusicherungen mehr abgegeben werden können, um den Landrat nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen. Folglich können auch keine Bauarbeiten mehr ausgelöst werden. Um trotzdem die baureifen Strukturverbesserungsprojekte im 2011 starten bzw. die Kredite zusichern zu können, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat den Rahmenkredit 2012-2015 im Frühjahr 2011 zur Genehmigung.

Wie die Hochrechnungen gezeigt haben, ist die Richtgrösse von jährlich 600'000 Franken für Strukturverbesserungen zu knapp (siehe Anhang IV und V). Nötig sind ungefähr 1 Mio. Franken pro Jahr. Damit am Ende der Periode, im Jahre 2015, nicht wieder eine derart grosse Zusicherungslücke entsteht, ist eine Erhöhung des Rahmenkredits 2012-2015 nötig. Mit dieser Erhöhung ist eine Förderung im gleichen Umfang wie in der Vorperiode dennoch nicht ganz möglich.

Dem vorgesehenen Mittelbedarf bei Strukturverbesserungen liegen die Zusicherungen des Bundes zu Grunde. Sollte der Kanton seine Mittel nicht in diesem Umfang bereitstellen, würden die vom Bund für Nidwalden reservierten Mittel abfliessen. Jeder Franken des Kantons löst im gleichen Masse auch Bundesbeiträge aus.

3.3 Mittelverwendung

Die Zusammenstellung im Anhang III zeigt die Inhalte des laufenden und neuen Rahmendarlehens sowie die Anforderungen für die Förderung der Landwirtschaft auf.

Betreffend die Höhe und die Bedingungen für einzelne Leistungen wird auf die Landwirtschaftsverordnung und die Kurzfassung im Anhang I verwiesen. Im Übrigen ist für den Vollzug die Landwirtschafts- und Umweltdirektion zuständig.

Die im Anhang III aufgezeigten Mittelverwendungen sind als Richtwerte zu sehen. Je nach Bedürfnis und den tatsächlichen Verhältnissen sind innerhalb der Rahmenkreditperiode Leistungsverschiebungen möglich. So wurde z.B. in der letzten Kreditperiode die Förderung von Schleppschlauchverteilern durch das Ressourcenprojekt Ammoniak abgelöst, während Beitragsleistungen für Hochstammbäume und Strukturverbesserungen infolge der Nachfrage höher ausfielen. Der Gesamtbetrag des Rahmendarlehens ist in der Summe verbindlich.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Auf den Kanton

In den Jahren 2012-2015 werden für die gezielten kantonalen Förderungsmassnahmen in der Landwirtschaft jährlich rund 2'173'000 Franken im Budget eingesetzt. Die entsprechenden Beträge sind im Finanzplan berücksichtigt. Der Gesamtaufwand für die Vierjahresperiode beträgt 8'690'000 Franken.

Der Regierungsrat und die Landwirtschafts- und Umweltdirektion erhalten die Möglichkeit, im Rahmen des Rahmendarlehens und der festgelegten Fördermassnahmen die Mittel möglichst zielgerichtet einzusetzen und auf Veränderungen kurzfristig reagieren zu können.

4.2 Auf die Landwirtschaft

Die Landwirtschaft erhält die notwendigen Mittel, um sich im Sinne des Leitbildes Landwirtschaft NW in Richtung Markt, Wettbewerbsfähigkeit und Ökologie zu entwickeln.

Insbesondere bewirken die Massnahmen:

- a) Die Weiterführung des Leistungsauftrages für die Bewirtschafter der Steillagen und der ökologisch wertvollen Flächen (z.B. entlang der Gewässer)
- b) Die Verbesserung der Betriebsstrukturen (Betriebs- und Wohngebäude, Zufahrten, Wasserversorgungen, Erschliessungen etc.); grosser Erneuerungsbedarf infolge der intensiven Erschliessungen in den 60/70-er Jahren im Berggebiet
- c) Die Unterstützung und Abfederung des Strukturwandels durch Qualitätsförderung, Beiträge an Absatzförderung, Betriebsumstellungen etc.

5 Mitbericht der Finanzdirektion

Der Rahmenkredit stützt sich auf Art. 22 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Der Rahmenkredit ermächtigt die Vollzugsbehörde, entsprechende Verpflichtungen (Beitragszusicherungen) einzugehen. Die Zahlungskredite werden über das Budget bewilligt.

Mit dem Rahmenkredit 2012-2015 sollen insbesondere die Investitionsbeiträge an die Strukturverbesserungen erhöht werden. Die entsprechenden Beträge sind im Investitionsplan 2012-2015 enthalten.

Ob die erforderlichen Zahlungskredite auf Grund des starken Ausgabenwachstums im Budget tatsächlich eingestellt werden können, wird sich im Rahmen des Budgetprozesses zeigen.

6 Schlussfolgerungen und Antrag

Die Nidwaldner Landwirtschaft wird sich in den nächsten Jahren in einem weiterhin wirtschaftlich schwierigen Umfeld neuen Herausforderungen stellen müssen und sich Richtung mehr Markt, Wettbewerbsfähigkeit und Ökologie entwickeln. Damit den sich ändernden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft, dem anstehenden Sanierungsbedarf an Infrastrukturbauten wie Flurstrassen, Seilbahnen, Wasserversorgungen und Ställen infolge neuer Tierschutzvorschriften, sowie den zur wirtschaftlichen Entwicklung notwendigen Alperschliessungen genügend Rechnung getragen werden kann, muss insbesondere der Betrag für Strukturverbesserungen angepasst werden. In den Jahren 2002-2007 belief sich der durchschnittliche jährliche kantonale Beitrag für die Landwirtschaft – mit weniger Fördermassnahmen – auf ca. 2.225 Mio. Franken, in den Jahren 2008-2011 auf 1.985 Mio. Franken (ohne die in dieser Periode getätigten zugesicherten Auszahlungen aus dem Jahr 2007). Mit dem neuen Rahmenkredit wird die Nidwaldner Landwirtschaft mit jährlich 2.1725 Mio. Franken unterstützt. Die Fördermassnahmen richten sich nach der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung und sollen mit einem Rahmenkredit zielorientiert und mit der notwendigen Flexibilität umgesetzt werden.

Die Vorlage für einen Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2012-2015 wird zu Händen des Landrats verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und einen Rahmenkredit von insgesamt 8.69 Mio. Franken zu beschliessen.

Stans, 11. Januar 2011

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer

Anhänge:

- I Kantonale Massnahmen 2008-2015: Kurzfassung
- II Zielerreichung - Wirkung
- III Gegenüberstellung Rahmenkredite 2008-2011 / 2012-2015
- IV Rahmenkredit 2008-2011 - ohne Überschreitung
- V Rahmenkredit 2008-2011 - mit Mehrbedarf
- VI Übersicht Auszahlungen 2002-2007
- VII Strukturdaten zu den Landwirtschaftsbetrieben in Nidwalden

Anhang I Kantonale Massnahmen 2008-2015: Kurzfassung

Nr.	Massnahme	Ziel/Zweck	Bedingungen/Massnahmen	Beitrag/Kosten
1	Pufferstreifen - Schutz von Fließgewässern (Art. 3 Abs. 1) Ressourcenprojekt Ammoniak – Schleppschlauchverteiler (Art. 3 Abs. 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Fließgewässer und Seen • Abfluss von Nährstoffen vermeiden • Ökologische Vernetzung fördern (Hecke, Bach, Pufferstreifen) <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion Ammoniakverluste • Erhöhung einzelbetriebliche Stickstoff-Effizienz • Projekt dauert: 2010 bis 2015 • Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen werden nach Projektende weitergeführt • Beteiligung: 60 % der direktzahlungsberechtigten Nidwaldner Betriebe • 1'800 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) mit Schleppschlauchtechnik begüllt 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben Anspruch auf Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung • Ungedüngter Streifen von 5 m Breite entlang der Bäche und Seen auf allen bewirtschafteten Parzellen ausscheiden • Keine Dauerweide auf dem Pufferstreifen • Bewirtschaftungsvorschriften erstmals während 6 Jahren, anschliessend während einem Jahr einhalten <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme ist freiwillig • Abschluss der Vereinbarung betr. der Teilnahme • Optimierung des Hofdünger-Managements im Stall und im Laufhof • Organisatorische Massnahmen bei der Hofdüngerausbringung • Ausbringung von Hofdüngern mittels Schleppschlauch 	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 2.- pro Laufmeter Pufferstreifen • Im ø pro Jahr CHF 80'000.- Kanton <ul style="list-style-type: none"> • CHF 45.- je ha mit Schleppschlauchverteiler begüllte Fläche. 80 % z.L. Bund • Talzone, Hügelzone, Bergzone (BZ) 1 und 2 höchstens vier Güllegaben. BZ 3 und 4 höchstens zwei Güllegaben je Jahr • Steillagen \geq 35 % Hangneigung sind ausgeschlossen • Im ø pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> - CHF 57'000.- Kanton - CHF 228'000.- Bund
2	Ökol. Ausgleichsflächen - Qualität + Vernetzung (Art. 3 Abs. 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt • Förderung ökologischer Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität (Qualitätsbeiträge) • Förderung von botanisch und faunistisch wertvollen Lebensräumen durch Vernetzung (Vernetzungsbeiträge) 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität: Die beitragsberechtigten Flächen müssen ein definiertes Aufkommen von Pflanzenarten aus einer Liste von Indikatorpflanzen ausweisen. • Vernetzung: In kant. definierten Projektperimetern werden Förderziele festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Quantitative Ziele im Hinblick auf Förderung besonderer, ökologischer Flächentypen - Wirkungsziele im Zusammenhang mit Massnahmen, welche projektspezifische Ziel- und Leitarten erhalten und fördern 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität: CHF 300.- bis CHF 2'000.- je ha, CHF 30.- je Baum (abhängig vom Flächentyp und Zone) • Vernetzung: CHF 300.- bis CHF 1'000.- je ha, 5.- je Baum (abhängig vom Flächentyp und Zone) • Finanzierung: 80 % Bund/20 % Kanton • Im ø pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> - CHF 200'000.- Kanton - CHF 800'000.- Bund

Nr.	Massnahme	Ziel/Zweck	Bedingungen/Massnahmen	Beitrag/Kosten
3	Steillagen-Programm (Art. 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Pflege der Kulturlandschaft • Mähwiesen anstelle Dauerweiden • Vermeidung von Erosion 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben Anspruch auf Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung (DVZ) • Steillagen mit mehr als 35 % Neigung, welche die Bedingungen der DVZ erfüllen • Mähwiese, keine Dauerweide • Keine stickstoffhaltigen Handelsdünger ausbringen • Beitragsausschuss bei hohem Besatz an Problem-pflanzen, unsachgemässe Bewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 160.- je ha LN • Im ø pro Jahr CHF 280'000.- Kanton
4	Absatzförderung (Art. 11 Abs. 2+3)	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte und Massnahmen unterstützen • Für Absatzförderung landw. Produkte • Regionales Wertschöpfungspotenzial erhalten, bzw. erhöhen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch: Projektbeschreibung, Budget, Finanzierungsplan • Trägerschaft übernimmt mindestens 1/3 der Projektkosten • Entspricht regionalwirtschaftlichem Interesse • Hat nachhaltige Wirkung • Sichert oder steigert die Wertschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Starthilfebeitrag: max. 2/3 der anrechenbaren Projektkosten • Im ø pro Jahr CHF 62'500.- Kanton
5	Viehzucht (Art. 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Gross- und Kleinviehschau durch die Zuchtorganisationen ab 01.01.2002 • Tierzüchterische Standortbestimmung und öffentlich-kulturelle Veranstaltung • Durchführung der off. Herdebuchanerkennung • Niveau der Tierzucht beibehalten und weiter entwickeln • Absatzförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Viehschauen gemäss Leistungsvereinbarung • Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bleibt bei Vereinbarung der Nidwaldner Tierzuchtorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher Pauschalbeitrag von CHF 60'000.- • Im ø pro Jahr CHF 60'000.- Kanton
6	Betriebsumstellungen und Betriebsaufgaben (Art. 13)	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsgrundlagen für finanziell und sozial verträgliche Entwicklungspfade erarbeiten • Beratungsangebote von Dritten nutzen z.B. ARC-Seminar, Milchstrasse 2010, Arbeitskreis Unternehmensführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleiterehepaar erarbeitet an mehrtägigen Kursen oder in Einzelberatungen ein zukunftsgerichtetes Konzept mit qualifizierten Fachpersonen • Die betriebliche als auch die soziale und familiäre Situation ist im Konzept berücksichtigt • Für das erarbeitete Betriebskonzept liegt ein Umsetzungsplan vor 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 50 % der anrechenbaren Kosten (Kursgeld, Beratungshonorar, Spesen, notwendiger Betriebshelfer/In) • Max. CHF 5'000.- je Betrieb innerhalb fünf Jahren • Im ø pro Jahr CHF 15'000.- Kanton

Nr.	Massnahme	Ziel/Zweck	Bedingungen/Massnahmen	Beitrag/Kosten
7	Grundlagenbeschaffung für Landumlegungen (Art. 18 Abs. 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Kostengünstige und rationale Betriebsstrukturen fördern • Vorabklärungen treffen und Grundlagen beschaffen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Absichtserklärung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer • Bericht über die Vorabklärungen und die Grundlagenbeschaffung • Angaben zum Projektperimeter, Problemanalyse, Rahmenbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektkostenbeitrag: max. 2/3 der anrechenbaren Kosten • Im ø pro Jahr CHF 10'000.- Kanton
8	Hochstamm-bäume (Art. 3a)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Erneuerung der Hochstammfeldobstbäume und somit des traditionellen Landschaftsbildes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsberechtigte Bäume sind Kern-, Steinobst-, Nuss- und Kastanienbäume • Mind. 3 Bäume sind anzupflanzen • Mindeststammhöhe: 1,2 m (Steinobst), 1,6 m (übrige) • Je Hektare höchstens 100 Bäume • Fachgerechte Pflege während mind. 6 Jahren (Kontrolle!) • Ersatzpflicht, wenn Baum abstirbt • Keine Beiträge für Pflanzungen in Obstanlagen und Spindelhochstamm-Bäume 	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 250.- pro Neuanpflanzung • Im ø pro Jahr CHF 45'000.- Kanton
9	Strukturverbesserungen (Art. 15 ff)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Betriebsgrundlagen • Senkung der Produktionskosten • Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum • Wiederherstellung und Sicherung landw. Bauten, Anlagen und Kulturland 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökonomiegebäude, Flurstrassen, Seilbahnen, Wiederherstellung Kulturland nach Unwetter, Wasser- und Elektrizitätsversorgung • Minimale Betriebsgrösse in Standardarbeitskräfte (SAK) • Minimale landw. Ausbildung, erfolgreiche Betriebsführung • Zweckmässigkeit der Investition mit Betriebskonzept nachgewiesen • Finanzierung und Tragbarkeit ausgewiesen • Einkommens- und Vermögensgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Beiträge für Ökonomiegebäude, für übrige Massnahmen Beiträge auf Grund beitragsberechtigten Kosten • Im ø pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> - CHF 950'000.- Kanton - CHF 950'000.- Bund
10	Wohnbausanierungen (Art. 20 ff)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wohnqualität im Berggebiet • Um- oder Neubau einer Betriebsleiterwohnung auf Betrieben im Berg- und Hügellgebiet unterstützen 	<ul style="list-style-type: none"> • Eintretensbedingungen analog der Strukturverbesserungsverordnung insbes. Einkommen und Vermögen, günstige Bauweise, tragbare Belastung • Arbeitsaufkommen mind. 1,0 SAK • Beitragsberechtigt ist die Betriebsleiterwohnung • Keine Beiträge werden entrichtet, wenn die Baukosten für die Betriebsleiterwohnung weniger als CHF 50'000.- betragen. • Anteilsmässige Anrechnung der in letzten 20 Jahren geleisteten Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschal bei einem Neubau 1): • HZ, BZ I und II max. CHF 100'000.- • BZ III und IV max. CHF 120'000.- • Im ø pro Jahr CHF 400'000.- Kanton <p>1) Sanierungen: Abzug im Verhältnis zu Neubaukosten</p>

Anhang II Zielerreichung - Wirkung

Nr.	Massnahme	Ø Leistungen 2008-2011	Zielerreichung - Wirkung
1	Bewirtschaftungsmethoden (kLwG Art. 3 Abs. 1 + 2)	117'000.- bis 138'000.-	
	• Schutz von Fliessgewässern und Seen (Pufferstreifen)	76'000.- bis 79'000.-	Auf 25 % aller Betriebe werden insgesamt rund 39 km Pufferstreifen mit entsprechenden Auflagen bewirtschaftet.
	• Unterstützung von Projekten (z.B. Vernetzung von ökol. Ausgleichsflächen und Bekämpfung der Borstenhirse sowie alpwirtschaftliche Nutzungsplanung)	9'000.- bis 23'000.-	Das Pilotprojekt "Borstenhirse" in Ennetbürgen konnte abgeschlossen werden. Ergebnisse liegen in einem Bericht und Broschüre vor und wurden kommuniziert. Alpwirtschaftliches Gesamtkonzept Singäu-Bannalp liegt vor.
	• Schleppschlauchverteiler	18'000.- bis 60'000.-	Die Massnahme wurde im Jahre 2005 eingeführt und fiel ab 2010 mit dem Beginn des Ressourcenprojektes Ammoniak weg. Während fünf Jahren wurde die gemeinsame Anschaffung von 21 Schleppschlauchverteilern finanziell unterstützt. Diese werden von 75 Betrieben mit einer landw. Nutzfläche von rund 1'000 Hektaren eingesetzt.
2	Ökol. Ausgleichsflächen (kLwG Art. 3 Abs. 2)	169'000.- bis 200'000.-	
	• Qualität • Vernetzung		Rund 80 % der ökologischen Ausgleichsflächen erfüllen die hohen Anforderungen besonderer biologischer Qualität. In 26 Vernetzungsprojekten sind über 570 ha Ökoflächen spez. Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen.
3	Steillagenbeiträge (kLwG Art. 7)	280'000.- bis 306'000.-	
	• Standortgerechte Bewirtschaftung von Mäh- und Streuwiesen mit über 35 % Neigung		91 % Steillagen werden nach umweltschonenden Methoden bewirtschaftet. Reine Weidenutzung hat kaum merklich zugenommen. Positive Auswirkung auf Landschaftsbild.
4	Absatzförderung (kLwG Art. 11 Abs. 2 + 3)	45'000.- bis 70'000.-	
	• Projekte • Massnahmen		Mit der Produktion und Vermarktung von Spezialitäten wird ein nachhaltiges Wertschöpfungspotential generiert und Einkommen und Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen. Projekte und Massnahmen konnten unterstützt und gezielt gefördert werden, welche in der Zwischenzeit einen beachtlichen wirtschaftlichen Erfolg aufweisen. Nidwaldner Buirä-Apéro, Marke "natürlich NIDWALDEN", Niderbauer Alpchäs, verschiedene Hofläden, Besenbeiz, Nidwaldner Buirä-Märcht etc.
5	Tierzucht (kLwG Art. 4 Abs. 2)	100'000.-	
	• Kleinvieh- und Grossviehschauen	60'000.-	Die Auffuhrzahlen konnten gehalten oder leicht erhöht werden. Folgende Ziele wurden erreicht: - tierzüchterische Standortbestimmung – Zuchtförderung und Absatzförderung - offizielle Herdebuchanerkennung bestimmter Tierkategorien - Durchführung öffentlicher Kultureller Veranstaltung

	Massnahme	Ø Leistungen 2008-2011	Zielerreichung - Wirkung
6	Betriebsumstellungen/ aufgaben (kLwG Art. 13)	0.- bis 10'000.-	
			Neun Betriebsleiterehepaare erarbeiteten mit qualifizierten Fachleuten finanziell und sozial verträgliche Entwicklungspfade mit einer Standortbestimmung bzgl. Neuinvestitionen, Betriebsvereinfachungen und Erwerbskombination oder Ausstieg.
7	Förderung von Landarrondierung (kLwG Art. 18 Abs. 2)	0.- bis 20'000.-	
			Zwei Projekte konnten gestartet werden: Pachtlandarrondierung Buochs-Flugplatz und Moderne Melioration Wolfenschiessen
8	Förderung von Hochstamm- bäumen (kLwG Art. 3a)	117'000.- bis 125'000.-	
			1'422 Neu- oder Ersatzpflanzungen innert drei Jahren, ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes und ein wichtiger Ersatz für rund 400 gerodete Hochstammbäume infolge Feuerbrand
9	Strukturverbesserungen (kLwG Art. 15 ff)	598'000 bis 1'756'000	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hochbau (Ökonomiegebäude) • Tiefbau (Flurstrassen, Seilbahnen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung) 		Anpassungen der Betriebe und der landw. Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen (Produktionskosten senken, Ökologisierung, Tierschutzanforderungen, Erhöhung Wettbewerbsfähigkeit) konnten ausgeführt werden. In den Jahren 2007-2009 konnten mit Bundes- und Kantonsmitteln jährlich Investitionen von rund 10 Mio. Franken ausgelöst werden. Neu eingeführt wurde die Unterstützungsmöglichkeit gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet. Mit der Erhöhung der SAK (Standardarbeitskraft) als Eintretensbedingung werden grössere Einheiten gefördert, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.
10	Wohnbausanierungen (kLwG Art. 20 ff)	320'000.- bis 727'000.-	
			Die Wohnqualität konnte verbessert werden. Die Abwanderung aus dem Berggebiet wird vermindert und dient der Erhaltung der dezentralen Besiedelung. Dadurch wird das Berggebiet gestärkt. Die Beiträge geben regional auch wirtschaftliche Impulse.

Anhang III Gegenüberstellung Rahmenkredite 2008-2011 / 2012-2015

Die eingesetzten Werte sind Richtwerte. Für die definitive Zuweisung ist der Regierungsrat bzw. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion zuständig.

Massnahme und gesetzliche Grundlage (kLWG)	Rahmenkredit 08-11 (Grundlage für LR-Beschluss)		Rahmenkredit (12-15)		Abweichungen zu RK 08-11 Ø pro Jahr
	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	
1 Bewirtschaftungsmethoden Art. 3 Abs. 1 (befristet)	600'000	150'000	600'000	150'000	-
1.1 Schutz von Fließgewässern	280'000	70'000	320'000	80'000	
1.2 Projekte	108'000	27'000	51'000	13'000	
1.3 Schleppschlauchverteiler bzw. ab 2010: Reduktion Ammoniak- verluste - Ressourcenprojekt Z'schweiz	212'000	53'000	229'000	57'000	
2 Ökologische Ausgleichsflächen Art. 3 Abs. 2 (nicht befristet)	760'000	190'000	800'000	200'000	+ 10'000
2.1 Qualität	400'000	100'000	437'000	109'000	
2.2 Vernetzung	360'000	90'000	348'000	87'000	
2.3 Qualitätsbeurteilung	-	-	15'000	4'000	
3 Steillagenbeiträge Art. 7 (befristet)	1'280'000	320'000	1'120'000	280'000	- 40'000
3.1 Steillagenbeiträge	1'280'000	320'000	1'120'000	280'000	
4 Absatzförderung/Qualität Art. 10 Abs. 2+3 Art. 11 Abs. 2+3 (befristet)	300'000	75'000	250'000	62'500	- 12'500
4.1 Beiträge an Projekte	300'000	75'000	250'000	62'000	
5 Viehzucht Art. 4 Abs. 2 (befristet)	240'000	60'000	240'000	60'000	-
5.1 Beiträge an Viehschauen, Tierbeurteilung	240'000	60'000	240'000	60'000	
6 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgabe Art. 13 (befristet)	120'000	30'000	60'000	15'000	- 15'000
6.1 Beiträge an Erarbeitung Ent- scheidungsgrundlagen	120'000	30'000	60'000	15'000	
7 Förderung Landarrondierungen Art. 18 Abs. 2 (befristet)	60'000	15'000	40'000	10'000	- 5'000
7.1 Beiträge an Projekte	60'000	15'000	40'000	10'000	
8 Förderung Hochstammbäume Art. 3a (befristet)	180'000	45'000	180'000	45'000	-
8.1 Beiträge Neu- und Ersatzpflan- zungen	180'000	45'000	180'000	45'000	

Massnahme und gesetzliche Grundlage (kLwG)	Rahmenkredit 08-11 (Grundlage für LR-Beschluss)		Rahmenkredit 12-15		Abweichungen zu RK 08-11 Ø pro Jahr
	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	
9 Strukturverbesserungen Art. 15 ff (nicht befristet)	2'400'000	600'000	3'800'000	950'000	+ 350'000
9.1 Beiträge an Strukturverbesserungen	2'400'000	600'000	3'800'000	950'000	
10 Wohnbausanierungen Art. 20 ff (befristet)	2'000'000	500'000	1'600'000	400'000	- 100'000
10.1 Beiträge an Wohnbausanierungen Kanton	2'000'000	500'000	1'600'000	400'000	
Total	7'940'000	1'985'000	8'690'000	2'172'500	+ 187'500
in %					+ 9.5 %

Anhang IV Rahmenkredit 2008-2011 - ohne Überschreitung

	Massnahmen	Befristung gem. Art. 37 kLwG	Richt- grösse	Zusicherungen					Zahlungen				
				Total	2008	2009	2010	2011	Total	2008	2009	2010	2011
1	Bewirtschaftungsmethoden (Pufferstreifen, Ressourcenprojekt, Projekte)	Art. 3 Abs. 1 (bis 2015)	600'000	562'210	117'292	159'917	138'000	147'000	562'210	117'292	159'917	138'000	147'000
2	Förderung ökol. Ausgleichsflächen (Qualität, Vernetzung)	Art. 3 Abs. 2 (nicht befr.)	760'000	751'406	169'108	185'298	200'000	197'000	751'406	169'108	185'298	200'000	197'000
3	Steillagenbewirtschaftung	Art. 7 (bis 2015)	1'280'000	1'145'702	306'712	278'990	280'000	280'000	1'145'702	306'712	278'990	280'000	280'000
4	Absatzförderung	Art. 11 Abs. 2+3 (bis 2015)	300'000	245'570	50'750	44'820	75'000	75'000	245'570	50'750	44'820	75'000	75'000
5	Viehzucht (Schauen, Markt)	Art. 4 Abs. 2 (bis 2015)	240'000	276'200	68'520	67'680	70'000	70'000	276'200	68'520	67'680	70'000	70'000
6	Betriebsumstellungen/-aufgaben	Art. 13 (bis 2015)	120'000	22'968	-	2'968	10'000	10'000	22'968	-	2'968	10'000	10'000
7	Förderung von Landarrondierung	Art. 18 Abs. 2 (bis 2015)	60'000	30'000	-	-	20'000	10'000	30'000	-	-	20'000	10'000
8	Förderung von Hochstammbäumen	Art. 3a (bis 2015)	180'000	357'250	117'000	120'250	75'000	45'000	357'250	117'000	120'250	75'000	45'000
9	Strukturverbesserungen (SV)	Art. 15 ff (nicht befr.)	2'400'000	2'581'393	681'418	597'475	992'500	310'000	2'753'038	363'000	409'038	821'000	1'144'000
	<i>Zahlung aus Zusicherung 2007 (Budgetjahr)</i>								<i>(647'548)</i>	<i>(599'599)</i>	<i>(47'949)</i>		
10	Wohnbausanierungen (WS)	Art. 20 ff (bis 2015)	2'000'000	1'967'990	320'000	726'990	441'000	480'000	1'848'000	250'000	309'000	579'000	710'000
	<i>Zahlung aus Zusicherung 2007 (Budgetjahr)</i>								<i>(222'000)</i>	<i>(102'000)</i>	<i>(108'000)</i>	<i>(12'000)</i>	
Total (Massnahmen 1-10)			7'940'000	7'940'688	1'830'800	2'184'388	2'301'500	1'624'000	7'976'343	1'442'382	1'577'961	2'268'000	2'688'000
Plus Zahlung aus Zusicherung Budget 2007 für SV+WS									869'548	701'599	155'949	12'000	
Total RK 2008-2011 und ausserhalb RK			7'940'000	7'940'688	1'830'800	2'184'388	2'301'500	1'624'000	8'845'891	2'143'981	1'733'910	2'280'000	2'688'000

Fazite:

- Damit der RK 2008-2011 eingehalten werden kann, werden im 2011 weniger SV-Projekte zugesichert
- Falls der RK 2012-2015 vom LR bewilligt wird, besteht die Möglichkeit, Kredite für SV z.L. des neuen RK zuzusichern, damit diese begonnen werden können

Anhang V Rahmenkredit 2008-2011 - mit Mehrbedarf

	Massnahmen	Befristung gem. Art. 37 kLwG	Richt- grösse	Zusicherungen					Zahlungen				
				Total	2008	2009	2010	2011	Total	2008	2009	2010	2011
1	Bewirtschaftungsmethoden (Pufferstreifen, Ressourcenprojekt, Projekte)	Art. 3 Abs. 1 (bis 2015)	600'000	562'210	117'292	159'917	138'000	147'000	562'210	117'292	159'917	138'000	147'000
2	Förderung ökol. Ausgleichsflächen (Qualität, Vernetzung)	Art. 3 Abs. 2 (nicht befr.)	760'000	751'406	169'108	185'298	200'000	197'000	751'406	169'108	185'298	200'000	197'000
3	Steillagenbewirtschaftung	Art. 7 (bis 2015)	1'280'000	1'145'702	306'712	278'990	280'000	280'000	1'145'702	306'712	278'990	280'000	280'000
4	Absatzförderung	Art. 11 Abs. 2+3 (bis 2015)	300'000	245'570	50'750	44'820	75'000	75'000	245'570	50'750	44'820	75'000	75'000
5	Viehzucht (Schauen, Markt)	Art. 4 Abs. 2 (bis 2015)	276'200	276'200	68'520	67'680	70'000	70'000	276'200	68'520	67'680	70'000	70'000
6	Betriebsumstellungen/-aufgaben	Art. 13 (bis 2015)	120'000	22'968	-	2'968	10'000	10'000	22'968	-	2'968	10'000	10'000
7	Förderung von Landarrondierung	Art. 18 Abs. 2 (bis 2015)	60'000	30'000	-	-	20'000	10'000	30'000	-	-	20'000	10'000
8	Förderung von Hochstammbäumen	Art. 3a (bis 2015)	180'000	357'250	117'000	120'250	75'000	45'000	357'250	117'000	120'250	75'000	45'000
9	Strukturverbesserungen (SV)	Art. 15 ff (nicht befr.)	2'400'000	3'966'393	681'418	597'475	992'500	1'695'000	2'737'038	363'000	409'038	821'000	1'144'000
	<i>Zahlung aus Zusicherung 2007 (Budgetjahr)</i>								<i>(647'548)</i>	<i>(599'599)</i>	<i>(47'949)</i>		
10	Wohnbausanierungen (WS)	Art. 20 ff (bis 2015)	2'000'000	1'967'990	320'000	726'990	441'000	480'000	1'848'000	250'000	309'000	579'000	710'000
	<i>Zahlung aus Zusicherung 2007 (Budgetjahr)</i>								<i>(222'000)</i>	<i>(102'000)</i>	<i>(108'000)</i>	<i>(12'000)</i>	
Total (Massnahmen 1-10)			7'940'000	9'325'687	1'830'800	2'184'388	2'301'500	3'009'000	7'976'343	1'442'382	1'577'961	2'268'000	2'668'000
Plus Zahlung aus Zusicherung Budget 2007 für SV+WS									869'548	701'599	155'949	12'000	
Total RK 2008-2011 und ausserhalb RK			7'940'000	9'325'687	1'830'800	2'184'388	2'301'500	3'009'000	8'845'891	2'143'981	1'733'910	2'280'000	2'688'000

Fazite:

- Der Zahlungskredit kann voraussichtlich eingehalten werden
- Ein Mehrbedarf an Zusicherungskredit von 1.385 Mio. Franken ist absehbar
- Mit der Erhöhung des RK wird der Status Quo nicht ganz gehalten – Landwirte erhalten weniger Geld

Anhang VI Übersicht Auszahlungen 2002-2007

Nr.	Massnahmen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Ø/Jahr	RK08-11 Ø Richt- grösse/ Jahr
1	Bewirtschaftungsmethoden (Pufferstreifen, Ressourcenprojekt, Projekte) / Umstellung biol. Landbau bis 2007	129'298	156'816	180'842	83'573	139'641	128'294	136'411	150'000
2	Förderung ökol. Ausgleichsflächen (Qualität, Vernetzung)	45'036	169'360	156'912	155'557	157'274	155'669	139'968	190'000
3	Steillagenbewirtschaftung	306'862	314'660	318'762	317'425	317'513	312'913	314'689	320'000
4	Absatzförderung	89'280	65'134	7'000	51'251	97'610	49'965	60'040	75'000
5	Viehzucht (Schauen, Markt) - Viehschauen/Markt - Übrige Förderung	100'000 257'245	100'000 226'592	100'000 201'869	100'000 209'727	100'000 205'201	100'000 154'000	100'000 209'106	60'000 0
6	Betriebsumstellungen/-aufgaben ab 2008	0	0	0	0	0	0	0	30'000
7	Förderung von Landarrondierung ab 2008	0	0	0	0	0	0	0	15'000
8	Förderung von Hochstammbäumen ab 2008	0	0	0	0	0	0	0	45'000
9	Strukturverbesserungen (SV)	450'321	700'504	742'486	755'225	752'808	1'077'183	746'421	600'000
10	Wohnbausanierungen (WS)	403'800	520'000	512'040	520'000	560'000	578'000	515'640	500'000
11	Umschulung bis 2007	0	0	0	0	0	16'530	2'755	0
	Total	1'781'842	2'253'066	2'219'911	2'192'758	2'330'047	2'572'554	2'225'030	1'985'000

Fazite:

- Mit weniger Massnahmen wurden in den Jahren 2002-2007 jährlich durchschnittlich 2.225 Mio. Franken aufgewendet
- Im Rahmenkredit 2008-2011 beläuft sich der jährliche Betrag auf 1.985 Mio. Franken; ohne die in dieser Periode getätigten zugesicherten Auszahlungen aus dem Jahr 2007
- Der beantragte Rahmenkredit 2012-2015 beläuft sich auf jährlich 2.1725 Mio. Franken

Anhang VII Strukturdaten zu den Landwirtschaftsbetrieben in Nidwalden

Entwicklung der Anzahl Betriebe im Kanton Nidwalden (inkl. Sömmerungsbetriebe)

Jahr	2000	2003	2005	2007	2010	Veränderung seit 2000
Direktzahlungsberechtigte Betriebe	516	499	491	483	467	- 9.5 %
Sömmerungsbetriebe	143	134	134	133	126	- 12 %

Entwicklung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Betrieb in Nidwalden

Jahr	2000	2003	2005	2007	2010	Veränderung seit 2000
Durchschn. Landw. Nutzfläche/Betrieb	11.35 ha	12.18 ha	12.53 ha	12.56 ha	12.87 ha	+ 13.4 %

Entwicklung der Direktzahlungen des Bundes (inkl. Sömmerungsbeiträge)

Jahr	2000	2003	2005	2007	2010	Veränderung seit 2000
Allg. Direktzahlungen in Fr.	14.1 Mio	14.9 Mio	15.0 Mio	15.7 Mio	16.4 Mio	+ 16 %
Oekologische Direktzahlungen in Fr.	1.9 Mio	2.8 Mio	2.9 Mio	3.0 Mio	3.5 Mio	+ 84 %
Sömmerungsbeiträge	1.1 Mio	1.4 Mio	1.3 Mio	1.3 Mio	1.4 Mio	+ 27 %

Schweizerische Entwicklung der landw. Einkommen (Quelle: Grundlagenberichte „Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten“, Forschungsanstalt Agroscope)

Jahr	2000	2003	2005	2007	2009	Tendenz 2010
Hügelregion, 10 – 20 ha (Betrag in Fr.)	57'000.--	47'600.--	43'000.--	47'000.--	43'600.--	Tiefer als 2009
Bergregion, 10 – 20 ha (Betrag in Fr.)	41'200.--	39'000.--	36'800.--	40'400.--	35'200.--	Tiefer als 2009

- Schweizerische Auswertung; verlässliche Zahlen aus Nidwalden fehlen
- Im Durchschnitt flächenmässig grössere Betriebe als in Nidwalden
- Direktzahlungen sind ein Bestandteil des landw. Einkommens

Entwicklung der Milchwirtschaftsbetriebe in Nidwalden

Jahr	2003	2005	2007	2008	2010	Veränderung seit 2003
Anzahl Milchproduzenten	390	362	341	327	320	- 18 %
Jährliche Milchmenge pro Betrieb	65'136 kg	69'838 kg	72'154 kg	76'530 kg	80'075 kg	+23 %